

**Wasserleitungsordnung** für die Gemeindewasserleitung Virgen vom 23. Juli 1972  
In der Fassung vom **24. September 1992**

Der Gemeinderat von Virgen hat mit Sitzungsbeschluss vom 23. Juli 1972 aufgrund des § 28 TGO 1966, LGBl. Nr. 4, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

**§ 2 Anschluss und Benützungszwang**

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 Metern vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 3) Nicht unter den Anschluss und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereichs der Gemeindewasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindeversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

**§ 3 Anschlüsse**

- 1) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau der Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis ca. 1 Meter innerhalb des zu versorgenden Grundstücks ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird ein Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die Instandhaltung bis zu diesem Punkt der Anlage obliegt der Gemeinde.

2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

#### **§ 4 Wasserlieferung**

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufer sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden vorher bekanntgegeben.
- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

#### **§ 5 Wasserzähler**

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht und erhalten.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlermessungen von mehr als 5%, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Störung oder Beschädigung der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

## **§ 7 Gebühren**

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## **§ 8 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 5.000,- ATS, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

## **§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1972 in Kraft.